

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die  
Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung  
Baden-Württemberg

**Der Vorstand**

Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

27. Mai 2021

Unser Zeichen: Dr. M. - mf

## **Genesenennachweis und Antikörpertests**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns erreichen derzeit eine Reihe von Fragen, die sich um den Nachweis für Genesene drehen. Dazu werden auch viele Fragen bei Ihnen in den Praxen aufkommen, da von Corona Genesene in den Genuss von Lockerungen im Rahmen der Corona-Einschränkungen kommen. Wenn jemand die Krankheit innerhalb der vergangenen sechs Monate durchgemacht hat, benötigt er keinen Schnelltest mehr, um beispielsweise einkaufen zu gehen o.ä.

Welcher Nachweis dafür erforderlich ist, hat das Sozialministerium festgelegt:

**Der Nachweis muss durch PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis) geführt werden, der mindestens 28 Tage alt sein muss, aber nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.**

Das Nachweisdokument muss dabei als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.

Als Nachweis können Patienten folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

Damit wird auch deutlich, dass ein SARS-CoV2-Antikörpertest **nicht** als Nachweis ausreicht.

Falls der Patient keines der Dokumente mehr vorliegen hat, sollte er sich zunächst an diejenige Stelle wenden, an der der Test durchgeführt wurde, beispielsweise die Teststelle/das

Testzentrum bzw. ggf. das Labor oder seine/n Ärztin/Arzt. Gegebenenfalls können Sie dann Bescheinigungen als Selbstzahlerleistung abrechnen.

Informieren Sie sich auch gerne direkt auf der Homepage des Sozialministeriums unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/>

In diesem Zusammenhang dürfen wir noch einmal darauf hinweisen, dass SARS-CoV-2 Antikörpertests grundsätzlich keine GKV-Leistung darstellen. Nur in wenigen Ausnahmefällen im direkten zeitlichen Bezug zu einer klinischen COVID-19-Symptomatik wäre eine vertragsärztliche Veranlassung oder Abrechnung im Rahmen der GKV denkbar, allerdings mit dem Risiko einer Wirtschaftlichkeitsprüfung. Wir raten daher davon ab. Antikörpernachweise als „Erfolgskontrolle“ nach erfolgter Impfung oder als Nachweis einer durchgemachten Erkrankung sind nach jetzigem Stand nicht über die KV abrechenbar. Abgesehen davon, dass die Aussagekraft gering ist, wäre ein solcher Tests nur als Selbstzahlerleistung auf Wunsch des Patienten abzurechnen.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Metke', written in a cursive style.

Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes